

Verbandsordnung

«Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»

I. Zusammenschluss und Verbandszweck

Art. 1 Verbandsbildung

¹ Unter der Bezeichnung «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen (GG SH) vom 17. August 1998.

² Sitz des Verbandes ist Schaffhausen.

³ Mitglieder sind die im Anhang 1 aufgeführten Gemeinden. Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieser Verbandsordnung.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband verfolgt nachfolgende Zwecke:

- a) Nachhaltige Behandlung, Verwertung und Deponierung von Abfällen und Wertstoffen;
- b) Langfristige Sicherstellung der Entsorgung der brennbaren Abfälle, der Schlacke und der Sonderabfälle aus den Haushaltungen im Verbandsgebiet (Siedlungsabfall);
- c) Erbringung von Dienstleistungen im Entsorgungs- und Recyclingbereich.

² Der Verband ist im Rahmen dieser Verbandsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen zur Annahme von brennbaren Abfällen aus dem Verbandsgebiet verpflichtet. Er kann Abfälle von Dritten annehmen und in den Schranken des Gesetzes verwerten bzw. entsorgen.

³ Der Verband kann die einzelnen Aufgaben selber durchführen oder von Dritten ausführen lassen. Er kann Entsorgungs-, Verwertungs- und Deponieanlagen bauen, betreiben, erwerben oder sich an solchen beteiligen.

⁴ Der Verband kann Liegenschaften erwerben und veräussern. Er kann darüber hinaus alle Rechtsgeschäfte abschliessen, die den Zweck des Verbandes fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

⁵ Die Einzelheiten zur Verwirklichung des Verbandszwecks sind in entsprechenden Reglementen festzuhalten.

Art. 3 Weitere Zusammenarbeit

¹ Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.

² Bei Aufnahme einer neuen Gemeinde in die Verbandsmitgliedschaft richtet sich das Verfahren nach Art. 33.

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 5 Organisatorische Bestimmungen

¹ Alle Beschlüsse und die wesentlichen Grundzüge der Verhandlungen der in Art. 4 lit. b) bis d) genannten Organe sind zu protokollieren. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

² Das Protokoll ist vom Sekretariat zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung dem jeweiligen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 6 Personal

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Verbandes sind rechtlich dem Personal der Stadt Schaffhausen gleichgestellt. Es findet das Personalgesetz des Kantons Schaffhausen Anwendung. Die Anstellungen werden vom Personaldienst der Stadt Schaffhausen begleitet.

B. Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten in die Delegiertenversammlung und beschliessen über:

- a) neue Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen (gemäss Art. 9 lit. e);
- b) wesentliche Änderungen der Verbandsordnung, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen. Es kommen die Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinde zur Anwendung. Art. 32 dieser Verbandsordnung sowie das Erfordernis der Zustimmung durch kantonale Instanzen und Behörden bleiben vorbehalten.

C. Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Jede Verbandsgemeinde entsendet je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Wahl obliegt dem zuständigen Organ der Verbandsgemeinde.

² Ist die Vertretung der Verbandsgemeinde in der Delegiertenversammlung verhindert, kann die Verbandsgemeinde eine Ersatzperson bestimmen.

³ Jede Delegierte und jeder Delegierter hat auf 4000 Gemeindeinwohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend ist die jährliche kantonale Einwohnerstatistik.

Art. 9 Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb der Verbandsanlagen;
- b) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme und Entlassung von Verbandsgemeinden sowie Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Art. 3;
- c) Beschlussfassung über das Budget und Erlass eines Finanzplanes für mindestens fünf Jahre inkl. jährlicher Nachführung;
- d) Genehmigung der Betriebsrechnung und der Verwendung des Jahresergebnisses, des Geschäftsberichts sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden;
- e) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu 3 Mio. Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 500'000 Franken, sofern nicht die Betriebskommission dafür zuständig ist. Übersteigt die neue einmalige Ausgabe den Betrag von 1 Mio. Franken oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe den Betrag von 200'000 Franken, so können 500 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidium der Delegiertenversammlung mit schriftlichem Begehrten die Durchführung einer Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen. Die Ausgabe ist bewilligt, wenn ihr die Stimmbevölkerung in der Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Neue einmalige Ausgaben über 3 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben über 500'000 Franken bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Stimmbevölkerung in der Mehrheit der Verbandsgemeinden;
- f) Festlegung von Finanzierungsgrundsätzen und Erlass des Gebührenreglements;
- g) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission und Ernennung des Präsidiums;
- h) Erlass von Reglementen;
- i) Abnahme von Bauabrechnungen;
- j) Wahl der Revisionsstelle.

Art. 10 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und das Sekretariat auf eine Amtsduer von je vier Jahren. Das Sekretariat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

Art. 11 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums, jedoch mindestens zweimal im Jahr (Budget und Jahresrechnung);
- b) auf Verlangen der Betriebskommission;
- c) auf Verlangen von drei Verbandsgemeinden.

² Spätestens 15 Tage vor der Versammlung sind die Delegierten vom Präsidium durch Zustellung der Traktandenliste samt dazugehöriger Unterlagen einzuladen.

Art. 12 Beschlussfassung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller möglichen Stimmen nach Art. 8 Abs. 3 anwesend ist. Die Sitzungs- und Verhandlungsleitung obliegt dem Präsidium.
- ² Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt worden sind, beschliesst sie mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn ihm neben dem einfachen Mehr mindestens ein Viertel der anwesenden Delegierten zustimmt.
- ³ Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

D. Betriebskommission und Betriebsleitung**Art. 13 Zusammensetzung**

- ¹ Die Betriebskommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- ² Sie setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Der Einwohnergemeinde Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall als grösste Verbandsgemeinden steht je ein Sitz in der Betriebskommission zu. Die jeweiligen Exekutiven haben hierzu ein Vorschlagsrecht.
 - b) Die verbleibenden Sitze stehen sämtlichen Verbandsgemeinden zur Disposition und können auf ihren Vorschlag hin besetzt werden.
 - c) Der zuständigen kantonalen Oberaufsicht über die Abfallbewirtschaftung (Interkantonales Labor; IKL) steht das Recht zu, jeweils eine Vertretung als Beobachter mit beratender Stimme, ohne Antragsrecht, zu entsenden.
- ³ Die Betriebskommission ist so zu besetzen, dass sie über die notwendigen technischen, betrieblichen, ökologischen, juristischen und finanziellen Fachkenntnisse verfügt.
- ⁴ Die Betriebskommission wählt ihr Vizepräsidium und konstituiert sich im Übrigen selbst. Das Sekretariat wird vom Sekretariat der Delegiertenversammlung besorgt.
- ⁵ Die Betriebsleitung und das Sekretariat nehmen an den Sitzungen der Betriebskommission mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.
- ⁶ Die Mitglieder der Betriebskommission können nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. Sie nehmen an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- ⁷ In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, tagt ein Ausschuss bestehend aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern der Betriebskommission. Das Sekretariat kann beigezogen werden. Der Ausschuss orientiert die Betriebskommission an der nächsten Sitzung.
- ⁸ Die Betriebskommission kann weitere Ausschüsse bilden.

Art. 14 Zuständigkeiten

Der Betriebskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung der Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c) Vorbereitung der Sitzungen und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung;
- d) Aufsicht über den Betrieb der Verbandsanlagen;
- e) Wahl der Betriebsleitung;
- f) Anstellung und Entlassung des Verbandspersonals, soweit dies nicht Sache der Delegiertenversammlung ist oder an die Betriebsleitung delegiert wurde;
- g) Abschluss von Abfall-Lieferverträgen und von Zusammenarbeitsverträgen im Rahmen der Zielsetzung des Verbandes und der Kapazität der Verbandsanlagen, vorbehältlich der Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 9 lit. b);
- h) Ausarbeitung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen, des Budgets und des Finanzplanes zuhanden der Delegiertenversammlung;
- i) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen sowie die Unterzeichnung der entsprechenden Verträge, soweit dies nicht an die Betriebsleitung delegiert wurde;
- j) Aufnahme von Anleihen und Darlehen, sofern die Betriebskommission von der Delegiertenversammlung mittels Budget oder speziellerm Beschluss dazu ermächtigt worden ist;
- k) Unterzeichnung von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken und Rechten daran;
- l) Überwachung der Bauausführung im Rahmen der Projekte und der genehmigten Kredite;
- m) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verbandes;
- n) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu 200'000 Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 50'000 Franken;
- o) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben; insbesondere über Ausgaben, die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Verbandsordnung oder besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;
- p) Erlass von Ausführungs vorschriften und Weisungen;

- q) Behandlung von Einsprachen;
 - r) Beschluss und Vollmachtserteilung zur Prozessführung;
 - s) Festlegung des Bauprogramms und Genehmigung von Ausführungsplänen.
- ² Die Betriebskommission kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Betriebsleitung delegieren. Der Rahmen für die Delegation von Ausgabenbefugnissen wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

- ¹ Die Betriebskommission tritt zusammen:
 - a) auf Einladung des Präsidiums;
 - b) auf Begehrungen von mindestens drei Mitgliedern;
 - c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde innert zwei Monaten.
- ² Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.
- ³ Im Übrigen regelt die Betriebskommission die Einberufung zu Sitzungen sowie den Gang der Beratungen selbst in einer Geschäftsordnung.

Art. 16 Vertretung nach Aussen und Zeichnungsberechtigung

- ¹ Das Präsidium der Betriebskommission vertritt den Verband nach aussen. Es leitet die Sitzungen und Verhandlungen der Betriebskommission.
- ² Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Das Präsidium der Betriebskommission mit dem Sekretariat oder der Betriebsleitung bzw. das Vizepräsidium mit dem Sekretariat oder der Betriebsleitung.

Art. 17 Betriebsleitung

- ¹ Die technische und operative Leitung der Verbandsanlagen sowie die Führung des Personals obliegt der Betriebsleitung. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft durch die Betriebskommission festgehalten.
- ² Die Betriebsleitung selbst untersteht der Betriebskommission.

Art. 18 Rechnungsführung

Der Verband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Weisungen erlassen.

E. Revisionsstelle**Art. 19 Wahl**

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revisionsstelle ist ein externes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes, das als Revisionsexperte zugelassen ist. Die Revisionsstelle muss vom Verband im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein.

Art. 20 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

III. Verbandsanlagen**Art. 21 Bau von Anlagen**

Bau, Umbau und Erweiterung der Verbandsanlagen erfolgen aufgrund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die Delegiertenversammlung genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes der Betriebskommission.

Art. 22 Betrieb der Anlagen

Die Verbandsanlagen sind in gesundheits- und umweltschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten.

Art. 23 Bestehende Anlagen

- ¹ Zu den Verbandsanlagen gehören namentlich:

- a) die Kehrichtbehandlungsanlage Hard in Beringen;
- b) die Deponie Pflumm in Gächlingen.

² Die Standortgemeinden verzichten gegenüber dem Verband auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentlich-rechtliche Körperschaften befreit sind.

IV. Finanzierung und Finanzaushalt

Art. 24 Grundsätze

¹ Die Erfüllung seiner Aufgaben finanziert der Verband durch Gebühren sowie durch Erträge aus dem Verkauf von Wertstoffen und Energie. Die Gebühren sind nach einheitlichen Kriterien so zu bemessen, dass damit sämtliche Kosten des Verbandes, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung der Anlagen sowie einer angemessenen Reserve für den Störfall, gedeckt sind.

² Gewinne und Verluste sind jeweils auf die neue Rechnung vorzutragen.

³ Die Abschreibungen sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen.

⁴ Der Verband erwirtschaftet angemessene Eigenmittel, um seine langfristige Weiterentwicklung und die Werterhaltung der Anlagen zu sichern.

⁵ Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

V. Anwendbares Recht, Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 25 Verbandsangelegenheiten

¹ Der Gemeindeverband untersteht dem Recht des Kantons Schaffhausen.

² Für die Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten haftet das Verbandsvermögen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Haftungsgesetzes des Kantons Schaffhausen.

Art. 26 Bau und Betrieb der Verbandsanlagen

Für den Bau, Bestand und Betrieb der gemeinsamen Anlagen findet, soweit diese Verbandsordnung selber keine Vorschriften enthält oder gestützt auf die Verbandsordnung keine Vorschriften erlassen worden sind, das Recht am Ort der gelegenen Sache Anwendung.

Art. 27 Aufsicht

Die Aufsicht über den Bau, den Bestand und den Betrieb der Verbandsanlagen wird von den zuständigen Instanzen des Kantons Schaffhausen ausgeübt.

Art. 28 Anhörungsrecht

Die Verbandsorgane haben die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden in Verbandsangelegenheiten, welche deren Rechte und Pflichten tangieren, anzuhören.

Art. 29 Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Vollzugsorgane

¹ Gegen Verfügung der Vollzugsorgane (Betriebskommission und Betriebsleitung) kann innert 30 Tagen bei der Betriebskommission Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Betriebskommission kann beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs gemäss Art. 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 erhoben werden.

Art. 30 Streitigkeiten zwischen den Gemeinden

Über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden hinsichtlich der Erfüllung von Verbandsaufgaben entscheidet, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist, die Delegiertenversammlung.

Art. 31 Schutz der Gemeinden gegenüber Verband

Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung kann der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen von den Gemeinden innert 30 Tagen angerufen werden.

VI. Kündigungs-, Liquidations- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Änderung der Verbandsordnung

Änderungen der Verbandsordnung im Sinne von Art. 7 lit. b) bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.

Art. 33 Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband

- ¹ In den Verband können weitere Gemeinden aufgenommen werden. Die Einkaufssumme wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
² Bei der Aufnahme neuer Gemeinden sind die bisherigen Gebühren zu überprüfen.

Art. 34 Austritt aus dem Verband

- ¹ Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidium der Delegiertenversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
² Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird und die fachgerechte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Entsorgung des Siedlungsabfalls auf dem Gebiet der austretenden Gemeinde gewährleistet ist.
³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Verbandszugehörigkeit entstanden sind.
⁴ Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat die austretende Gemeinde ihn hierfür zu entschädigen.
⁵ Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde, welche austreten will.

Art. 35 Auflösung des Verbandes

- ¹ Der Verband kann nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden, namentlich wenn sein Zweck erfüllt ist, nicht mehr erfüllt werden kann oder anderweitig erfüllt werden kann.
² Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Verbandsgemeinden.
³ Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:
a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

VII. Inkrafttreten**Art. 36**

Diese Verbandsordnung ersetzt die bisherige Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall und den politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die gemeinsame Abwasser- und Kehrichtbeseitigung vom 22. November 1967 und tritt nach rechtskräftiger Beschlussfassung durch die bisherige Verwaltungskommission und die designierten neuen Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Schaffhausen und Zürich in Kraft.

Anhang 1

Mitglieder des «Kehrichtverbandes Schaffhausen»
sind die nachfolgend genannten Gemeinden:

1. Bargen
2. Beggingen
3. Beringen
4. Dörflingen
5. Feuerthalen
6. Flurlingen
7. Gächlingen
8. Hallau
9. Oberhallau
10. Lohn
11. Löhningen
12. Merishausen
13. Neuhausen am Rheinfall
14. Neunkirch
15. Schaffhausen
16. Schleitheim
17. Siblingen
18. Stetten
19. Thayngen
20. Trasadingen
21. Wilchingen

Überblick der Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandsorgane:

Ausgabenart	Neue, einmalige Ausgabe				Neue, wiederkehrende Ausgabe				Gebundene Ausgabe
Ausgabenhöhe (in Franken)	</= 200'000	200'001 bis 1'000'000	1'000'001 bis 3'000'000	> 3'000'000	</= 50'000	50'001 bis 200'000	200'001 bis 500'000	> 500'000	gem. Art. 16 Abs. 1 FHG
Verbandsgemeinden ***			X**	X			X**	X	
Delegiertenversammlung		X	X*			X	X*		
Betriebskommission	X				X				X
Betriebsleitung	Gemäss Pflichtenheft, welches durch Betriebskommission erstellt wird. Kompetenzen der Betriebsleitung können sich jedoch nur innerhalb des Kompetenzrahmens der Betriebskommission bewegen. Der Rahmen für die an die Betriebsleitung delegierbaren Finanzkompetenzen wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung bestimmt.								

* Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (500 Stimmberechtigte aus sämtlichen Verbandsgemeinden können innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidium der Delegiertenversammlung mit schriftlichem Begehrten die Durchführung einer Abstimmung über den Ausgabenbeschluss verlangen)

** Sofern das fakultative Referendum zustande kommt

*** Zustimmung der Stimmbevölkerung in Mehrheit der Verbandsgemeinden